

Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

von Iris Vierheller, Rechtsanwältin

Da auch im Bereich der Kindertagespflege personenbezogene Daten verarbeitet werden, findet die DS-GVO grundsätzlich auch in diesem Bereich Anwendung. Das heißt, die DS-GVO gilt unter anderem für Kindertagespflegepersonen, Arbeitgeber von Kindertagespflegepersonen, öffentliche und freie Träger und Vereine.

Die Materie ist jedoch komplex und zum Teil noch nicht hinreichend geklärt. Diese Informationen soll daher nur einen kurzen Überblick über einige wichtige Regelungen geben; sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

1. Allgemeine Hinweise

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO nur in bestimmten Fällen rechtmäßig.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt hat oder die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist.

Soweit im **Betreuungsvertrag** anzugebende personenbezogenen Daten wie Namen, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten etc. allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden diese auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung kann sich auch aus speziellen **gesetzlichen Regelungen** ergeben (zum Beispiel für Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus den Datenschutzbestimmungen der §§ 62 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X oder für Kindertagespflegepersonen unter anderem im Zusammenhang mit der Pflicht, den Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse zu unterrichten).

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es in der Regel der **Einwilligung** des Betroffenen.

Seite 1/4

Es ist empfehlenswert, sich die Einwilligung schriftlich auf einem gesonderten Blatt geben zu lassen und dort den Verwendungszweck möglichst genau und umfassend zu bezeichnen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für den Zweck der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Die Daten müssen sachlich richtig und auf dem aktuellen Stand sein (Art. 5 DS-GVO).

2. Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Gemäß Art. 5 DS-GVO besteht eine Rechenschaftspflicht; das heißt, die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachweisen können.

Unter Umständen besteht gemäß Art. 30 DS-GVO die Pflicht, ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die durchgeführt werden.

Diese Pflichten gelten zwar nicht uneingeschränkt für alle Unternehmen oder Einrichtungen. Ausgenommen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Allerdings gilt diese Ausnahme wiederum **nicht**, wenn die vorgenommene Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich oder eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO erfolgt.

Zwar kann argumentiert werden, dass die Datenverarbeitung bei Kindertagespflegepersonen lediglich eine untergeordnete Bedeutung hat und im oben genannten Sinne nur gelegentlich erfolgt. Wenn eine Kindertagespflegeperson aber zum Beispiel eine Kopie des Impfpasses oder Informationen über Allergien (oder Ähnliches) erhält, dürfte dies schon zur Erfassung von Gesundheitsdaten gehören. Gesundheitsdaten gehören zu den besonderen Datenkategorien des Art. 9 DS-GVO, das heißt, die Freistellung dürfte dann vermutlich nicht mehr greifen.

Empfehlung: Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten in jeder Kindertagespflegestelle

Wegen der Unsicherheit, ob von einer Freistellung auszugehen ist, wird die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten derzeit wohl allgemein empfohlen.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht öffentlich und kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Es dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften nachzuweisen.

Die Angaben, die das Verzeichnis enthalten soll, sind in Art. 30 DS-GVO genannt.

Beispiele für Verarbeitungsverzeichnisse werden beispielsweise auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht im Rahmen der Handreichung für kleinere Unternehmen und Vereine zur Verfügung gestellt:

› <https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

3. Datensicherung und Auskunftsrechte

Alle Daten sollten sicher aufbewahrt und vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

Die DS-GVO regelt zudem Betroffenen-Rechte, zu denen unter anderem das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und das Recht auf „Vergessenwerden“, also das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, gehört.

4. Umgang mit Fotos und Bildmaterial, Dokumentationen

Hinsichtlich des Umgangs mit Fotos und Bildmaterial enthält die DS-GVO keine ausdrücklichen Regelungen. Fotos, die Personen abbilden, enthalten aber unter Umständen personenbezogene Daten, wenn die abgebildeten Personen identifizierbar sind.

In diesem Bereich sind zudem weiterhin die Vorschriften des Urhebergesetzes und des Kunsturhebergesetzes (KUG) zu beachten. Bildnisse dürfen gemäß § 22 KUG in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Fotos von Kindern ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Grundsätzlich sollte zur Aufnahme und Verwendung von Fotos, insbesondere ihrer Weiterleitung oder Veröffentlichung sowie für die Anfertigung von Dokumentationen eine Einwilligung der Betroffenen (bei Kindern die Einwilligung der Personensorgeberechtigten) vorliegen. In der Erklärung sollte der Verwendungszweck möglichst genau bezeichnet werden.

Zudem ist der Hinweis ratsam, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass (insbesondere über soziale Medien) veröffentlichte Fotos von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können.

5. Nutzung von WhatsApp in der Kindertagespflege

Die Nutzung des Messenger-Dienstes „WhatsApp“ ist derzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch. Damit hatte sich bereits im Jahr 2017 das AG Bad Hersfeld (Urteil vom 20.03.2017 – F 111/17 EASO) befasst und dazu festgestellt:

„Wer den Messenger-Dienst „WhatsApp“ nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch seine Nutzung von „WhatsApp“ diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.“

Diese Problematik dürfte sich mit Inkrafttreten der DS-GVO noch verschärft haben. Die Nutzung sollte daher nicht ohne Einwilligung der Beteiligten erfolgen.

Problematisch ist, dass der Messenger-Dienst sämtliche Daten einlesen kann, also auch die Daten derjenigen, die nicht über WhatsApp verfügen oder deren Einwilligung nicht vorliegt.

Wenn dies nicht ausgeschlossen werden kann, sollte auf die Nutzung verzichtet werden.

6. Kindertagespflegepersonen mit eigener Homepage

Falls Kindertagespflegepersonen über eine nicht nur rein private Homepage verfügen, ist eine Datenschutzerklärung erforderlich.

Für die Erstellung DS-GVO-konformer Datenschutzerklärungen werden im Internet zum Teil kostenfrei Generatoren zur Verfügung gestellt, die nach entsprechenden Vorgaben aus Textbausteinen eine individuell angepasste Datenschutzerklärung erstellen, zum Beispiel unter:

› <https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/>

7. Infoquellen und Hilfestellungen

Die Broschüre „**Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine**“, (Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, C.H. Beck, 2017; 5,50 €) bietet insbesondere eine Hilfestellung für kleine Unternehmen (Freiberufler) und Vereine. Die Informationen sind recht umfassend und gut verständlich.

Eine Hilfestellung bietet auch die **Handreichung des Paritätischen Gesamtverbandes**. Sie kann kostenlos heruntergeladen werden unter:

› <http://www.paritaet-alsopfleg.de/index.php/downloadsnew/themenuebergreifend/verbandsinformationen-paritaetischer-gesamtverband/10754-paritaet-datenschutz-handreiche-2018final>

Einen Überblick über die komplette Verordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz erhalten Sie in der **Info 6 der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit** unter

› https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.pdf?__blob=publicationFile&v=49

Die Datenschutzkonferenz hat zudem **Kurzpapiere zum neuen Datenschutzrecht** verfasst, die ebenfalls auf den Seiten der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit zum Download bereitgestellt sind:

› https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html